

Anordnung des Volksschulamts vom 8. Dezember 2020
Änderung 3 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht: mit Cocon
 Gültig ab 11. Dezember 2020

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat angesichts der aktuell sehr Besorgnis erregenden epidemiologischen Lage letztmals am 4. Dezember 2020 Änderungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie beschlossen. Am 7. Dezember 2020 hat der Solothurner Regierungsrat – in Ergänzung des Bundesrechts – weitere Massnahmen mit der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie mit Wirkung ab 11. Dezember 2020 beschlossen.

2. Situierung Schutzkonzept

Die ersten [COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht](#) vom 30. April 2020 gehen im kantonalen Schutzkonzept im ersten Eckwert von der Vorstellung des «Container / Cocon» aus.

Mit Information vom [29. Mai 2020 auf SObildung](#) wurden die Modalitäten für «Cocon+» bis Ende Schuljahr geregelt. Die zweiten [COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht](#) vom 2. Juli 2020, die auf den 1. August 2020 in Kraft getreten sind, beschreiben im kantonalen Schutzkonzept im ersten Eckwert die Vorstellung des «Nest».

3. Erhöhung der Schutzstufe ab 11. Dezember auf «Cocon»

Das Schutzprinzip «Cocon» definiert die Schulanlage als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Die Schulanlagen stehen ausschliesslich dem Schulbetrieb der Volksschule zur Verfügung, eine Fremdnutzung der Anlagen sowie der Zugang Dritter ist ausgeschlossen.

An den Volksschulen wird auf den 11. Dezember 2020 die Schutzstufe «Cocon» aktiviert. Mit «Cocon» erhalten externe Personen wie beispielsweise Eltern ausschliesslich auf Einladung Zutritt zum Schulhaus.

Die Schulen handeln nach dem STOP-Prinzip:

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (wie Pulte auseinander ziehen).	
T	T sind technische Massnahmen (wie Trennscheiben oder getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (wie gestaffelte Pausen- oder Unterrichtszeiten).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (wie Mund- Nasenschutz).	

4. Beschluss des Volksschulamts vom 8. Dezember 2020

- 4.1. Die vorliegende Änderung 3 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht ordnet die Umsetzung der Auflagen durch die [Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 2.11.20 \(SR 818.100.1\)](#) des Bundes und der [Verordnung über Massnahmen der Covid-19-Pandemie in der Fassung vom 7.12.20 \(BGS 100.1\)](#) des Kantons Solothurn. Sie ergänzt und führt das [kantonale Schutz- und Betriebskonzept für die Volksschule des Kantons Solothurn](#) nach und ersetzt die Änderungen vom 28. Oktober 2020.
- 4.2. Es gelten folgende Anordnungen:
- a. Für sämtliche öffentliche und private Volksschulen gilt das Schutzprinzip «Cocon». Die Schulanlage gilt als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Er steht ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung.
 - b. Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten ausschliesslich auf Einladung Zutritt zum Schulhaus. Sie haben zwingend einen Mund- Nasenschutz zu tragen.
 - c. Für den Schulweg gelten die Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum und des öffentlichen Verkehrs gemäss [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(SR 818.101.26\)](#) und [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie \(BGS 100.1\)](#).
 - d. Unterricht im öffentlichen Raum ist zeitlich begrenzt und findet in einem definierten Raum statt. Es gelten die gleichen Regeln wie während des Schulbetriebs. Der Unterricht im öffentlichen Raum findet im Klassenrahmen statt und ist auf höchstens 30 Schülerinnen und Schüler limitiert.
 - e. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle erwachsenen in der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) auf dem Schulareal obligatorisch und gilt zusätzlich zur Abstands- und Hygieneregeln. Der Mund- Nasenschutz kann abgelegt werden, wenn
 - eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglas-scheibe) vorhanden ist oder es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
 - in den Aufenthalts- und Sitzungsräumen, sofern die Personen an einem Tisch sitzen und die Mindestabstände eingehalten sind oder während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken.
 - f. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Zyklus 3) auf dem Schulareal obligatorisch. Der Mund- Nasenschutz kann abgelegt werden:
 - im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;
 - für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schüler und Schülerinnen die Maske tragen;
 - während dem Sportunterricht in Sequenzen mit mittlerer und hoher Intensität, wenn die Distanzregeln grundsätzlich eingehalten werden können, keine physischen Kontakte erfolgen sowie gute Raumlüftung möglich ist.
 - bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa/Aufenthaltsraum, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken;
 - an Mittagstischen, analog den Regelungen in der Gastronomie. An Mensatischen dürfen mehr als vier Schülerinnen und Schüler sitzen, wenn die Abstände eingehalten werden können;

- g. Den Schülerinnen und Schülern, die angeordnet eine Maske tragen müssen, stellt der Schulträger die Masken kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus soll der Mund- Nasenschutz den erwachsenen in der Schule tätigen Personen zur Verfügung gestellt werden.
 - h. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule (Zyklen 1 und 2) dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.
 - i. Im Unterricht in Bewegung und Sport sind Sequenzen mit aktivem Körperkontakt nicht zugelassen. Es sind mehrheitlich Aktivitäten mit tiefer bis mittlerer Intensität (Atmungsfrequenzen) zu wählen. Das Merkblatt zu Sport und Bewegung gibt weitere Hinweise.
 - j. Im Musikunterricht des 2. Zyklus (3. bis 6. Primarschule) ist von allen Personen zueinander (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler), während Sequenzen mit Gesang, eine Distanz von drei Metern zu gewährleisten. Besteht kein entsprechendes Raumangebot (im Innen- oder Aussenraum), ist auf Singen zu verzichten.
 - k. Als Gesichtsmasken gelten die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Masken (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1192577820>).
 - l. Für die Durchführung von Schulanlässen sind die Hinweise des Merkblatts «Durchführung von Schulanlässen und Lagern» zu berücksichtigen.
 - m. Lager können aufgrund der geltenden Vorschriften im öffentlichen Raum nicht durchgeführt werden. Es finden deshalb bis 31. Januar 2021 keine Schullager statt.
 - n. Die Massnahmen für Isolation und Quarantäne werden ausschliesslich vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet.
- 4.3. Diese Änderungen treten auf den 11. Dezember 2020 in Kraft. Sie sind bis 31. Januar 2021 befristet und können je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn